

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Corona Virus Auswirkungen auf die Arbeitswelt

Zwangsferien anordnen

Grundsätzlich bestimmt der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien. Dies ist im Art. 329c Abs. 2 OR geregelt. Dabei hat der Arbeitgeber sofern möglich auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Es soll gewährleistet sein, dass der Erholungszweck der Ferien gegeben ist. Dies ist im Falle einer Pandemie (mit Reiseeinschränkungen, Aufenthaltsverboten etc.) fraglich. Aus diesem Grund birgt die Anordnung des Ferienbezugs für den Arbeitgeber auch Risiken.

Schliessung des Betriebs

Wenn ein Unternehmen aufgrund eines behördlichen Entscheids schliessen muss, besteht für den Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber trägt das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko. Der Arbeitgeber kann bei einer Arbeitslosenkasse seiner Wahl Kurzarbeitsentschädigung geltend machen.

Anders sieht es aus, wenn der Betrieb von sich aus entscheidet, zu schliessen. In diesem Fall ist der Arbeitgeber zur Weiterzahlung des Lohnes verpflichtet.

Kurzarbeit

Der Bund hat rund 10 Milliarden für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe beschlossen.

Damit ein Arbeitgeber bei der Arbeitslosenkasse Kurzarbeitsentschädigung geltend machen kann, muss einerseits das Einverständnis des Arbeitnehmers vorliegen und andererseits der Arbeitsausfall tatsächlich auf den behördlichen Entscheid zurückzuführen sein. Der Arbeitgeber muss einen Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsausfall und dem Virus nachweisen können.

Die Voranmeldung von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Normalerweise muss die Anmeldung (Formulare „Voranmeldung zur Kurzarbeit“ und „Zustimmung zur Kurzarbeit“) mindesten 3 Kalendertage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme erfolgen. In diesem besonderen Fall wurde die Frist auf 1 Kalendertag gekürzt.

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Die Leistungen werden an den Arbeitgeber ausgerichtet.

Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für jene Arbeitnehmenden geltend machen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen, das AHV Rentenalter noch nicht erreicht haben und in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende, die

- in einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis stehen
- auf Abruf angestellt sind
- eine Lehre absolvieren
- temporär angestellt sind
- keinen bestimmaren Ausfall erleiden oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist
- mit Kurzarbeit nicht einverstanden sind

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstauffalls.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Weiter Informationen erhalten Sie unter

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html